



**Planungs- und Ingenieurgesellschaft
für Bauwesen mbH
Baugrundinstitut nach DIN 1054**

**Burgauer Straße 30
86381 Krumbach**

Tel. 08282 994-0

Fax: 08282 994-409

E-Mail: kc@klingconsult.de

**Fachbeitrag Artenschutz zur
speziellen artenschutzrechtli-
chen Prüfung (saP)**

**Bebauungsplan „Gewerbege-
biet Griesle“**

Markt Offingen

STAND: 21. JULI 2017

PROJEKT-NR. 10613 05

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1 Einleitung	5
1.1 Anlass, geplantes Vorhaben und Aufgabenstellung	5
1.2 Datengrundlagen	7
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	8
2 Wirkungen des Vorhabens	8
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	8
2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse	9
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	9
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung	10
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG – CEF-Maßnahmen).	11
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	13
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b der FFH-Richtlinie	14
4.1.2 Tierarten des Anhang IV a der FFH-Richtlinie	14
4.1.2.1 Säugetiere	15
4.1.2.2 Reptilien	19
4.1.2.3 Amphibien	23
4.1.2.4 Tag- und Nachtfalter	27
4.1.2.5 Weichtiere	28
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	29
5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	30
6 Gutachterliches Fazit	30
7 Literaturverzeichnis	31
8 Anlagen	33
9 Verfasser	33

Zusammenfassung	
Vorhaben:	Bebauungsplan „Gewerbegebiet Griesle“, Markt Offingen
TK-Blatt:	7528 (Burgau)
Betroffene Biotoptypen:	Auwald/Auwaldrest, Feldgehölze, Extensivgrünland
Schutzgebiete:	<ul style="list-style-type: none"> • BK (Flachland) 7528-1048-003 „Altwässer mit Auwald und Verlandungsvegetation südlich von Offingen“ (kein Eingriff) • BK (Flachland) 7528-1066-012 „Auwald und Röhricht an der Mindel im Zentrum und südlich von Offingen“ (kein Eingriff) • BK (Wald 2006) 7528-0055-001 „Auwald, Röhrichte und gewässerbegleitender Gehölzsaum südl. bay. Wollfilzfabriken“
Potenziell betroffene Fauna/Flora:	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvögel (Baumhöhlen, Nistplätze in Gehölzen) • Fledermäuse (Jagdrevier, potenzielle Quartiere in Baumhöhlen) • Amphibien
Vermeidungsmaßnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> • V1: Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern, Eiern oder Sommerquartieren durch eine vollständige Beseitigung aller Strukturen, in denen Vogelarten einen Nistplatz oder Fledermäuse ein Sommerquartier finden (Baufeldfreimachung von Gehölzen und Bäumen, Abräumen von Grünlandflächen) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutzeit der Vögel, also zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar. • V2: Sollten Baumfällarbeiten im Sommerhalbjahr (März-September) stattfinden, so sind die Bäume vorher zwingend von fachkundigen Personen auf Fledermausvorkommen (Schlafquartiere, Wochenstuben) und Nester mit Eiern von Vögeln zu untersuchen und die Ergebnisse zu dokumentieren. Wenn die oberen Bereiche der Bäume nicht einsehbar sind, sind die Bäume langsam umzulegen statt zu fällen. Dies gilt für alle Bäume ab 30 cm Durchmesser (Brusthöhe). Bei Auffinden von Fledermaus- oder Vogelbrutvorkommen ist die Baumaßnahme von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde freigeben zu lassen (Hinweis: Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist zu beachten) und die entsprechende CEF-Maßnahme durchzuführen (CEF1). • V3: Kein Eingriff im Bereich des östlichen Grabens einschließlich der Grabenaufweitung bzw. des Teichs und im Bereich des Mindelufers. Dadurch bleiben Rückzugslebensräume und der Wanderkorridor Teich-Graben-Altarm für Amphibien während der gesamten Bau- und Betriebsphase kontinuierlich erhalten. Von V3 ausgenommen ist die relativ kleinflächige Errichtung des begrünten Deichs im Bereich des Schutzstreifens zum Graben hin, die sich nicht nachteilig auf die ökologische Funktion des Grabenlebensraums auswirkt und der geplanten naturnahen Gestaltung nicht im Wege steht.

Vorgezogene (CEF-) Ausgleichsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • CEF1: Bei Nachweis von Vorkommen von Brutvögeln oder Fledermäusen im Zuge der Baumkontrolle bei Baumfällarbeiten (siehe V2) ist wie folgt zu handeln: <ul style="list-style-type: none"> ▫ Fledermäuse: <ul style="list-style-type: none"> - Wochenstube: Warten bis zur Auflösung der Wochenstube - Quartiere: vor dem Fällen ersetzen, Tiere in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober umsetzen (1. Anbieten eines artangepassten Ersatzquartiers; 2. Abwarten des abendlichen Ausflugs; 3. Verschluss des Quartiers) - Ersatzquartiere für Fledermäuse in unmittelbarer Umgebung in mindestens 3 m Höhe über Geländeoberkante in Nordost-, Ost- oder Südost-Exposition der Ausflugsöffnung an geeigneten Bäumen (je Höhlenbaum oder Quartier 2 Fledermauskästen) ▫ Vögel: <ul style="list-style-type: none"> - Vorkommen brütender Vögel: Warten bis Brutende - Anbieten von Nisthilfen: falls Brutplatztreue Vögel: je Brutpaar 2 artangepasste Ersatzhorste an geeigneten hohen Bäumen in ausreichendem Abstand vor der nächstjährigen Balzphase in unmittelbarer Umgebung (ca. 900 m). - Bei Verlust von Baumhöhlen: Aufhängen von mind. 1 Vogelnistkasten in der Nähe pro Baumhöhle - Kontrolle, ggf. Bergen und Umsetzen der Tiere durch Fachleute • CEF2: Einbringen von Auwaldstrukturen, die im nördlichen Bereich des Plangebiets gerodet bzw. ausgebaut werden, in den südlichen Bereich des Plangebiets im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme A1 (z.B. Wurzelstöcke als Totholz einbringen, Schilfkompex oder Sträucher verpflanzen). Lebensraum für Amphibien steht damit ohne Zeitlücke kontinuierlich zur Verfügung, zumal dort durch den bestehenden Altarm bereits Auwaldstrukturen vorhanden sind. Der Ausweichlebensraum kann über den Graben (kein Eingriff, V3) als Wanderkorridor ohne Beeinträchtigungen erreicht werden.
Kompensations- (FCS-) Maßnahmen	--
Sonstiges:	Kontinuierlicher Erhalt und Aufwertung des Lebensraumkomplexes und Wanderkorridors Teich-Graben-Altarm

1 Einleitung

1.1 Anlass, geplantes Vorhaben und Aufgabenstellung

Anlass der Planung

Zielsetzung des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherung der weiteren Entwicklung der BWF Offermann, Waldenfels & Co. KG (kurz: BWF) in Offingen auf der Ostseite der Mindel durch die Ausweisung eines Gewerbegebietes. BWF stellt das bedeutendste Unternehmen im Markt Offingen dar und weist am Standort Offingen derzeit rund 560 Beschäftigte auf. Das international tätige Unternehmen ist u. a. auf die Herstellung von Spezialfilzen und Industriefiltern für den Bereich Umwelttechnik spezialisiert. Bereits seit Beginn des 20. Jahrhunderts ist die schrittweise Betriebsentwicklung am Standort Offingen erfolgt. Das vorhandene Betriebsgelände westlich und östlich der Mindel ist derzeit ca. 11 ha groß.

BWF beabsichtigt, ausgehend von den bestehenden Betriebsteilen östlich der Mindel, die weitere Standortentwicklung des Betriebes auf unternehmenseigenen Flächen nach Osten und Süden. Das bestehende Betriebsgelände von BWF östlich der Mindel umfasst ca. 1,8 ha und ist über eine werksinterne Brücke an das westliche Betriebsgelände angebunden und über den Griesleweg im Norden erschlossen. Die geplanten Erweiterungsflächen umfassen ca. 4,0 ha. Die Bebauung der Erweiterungsflächen ist schrittweise vorgesehen. Im 1. Schritt ist die Errichtung eines Service- und Technologiezentrums mit 2 Gebäuden im Osten der bestehenden Betriebsgebäude beabsichtigt. Die weiteren Entwicklungsflächen im Süden sind nach unternehmensinternen Entwicklungsplanungen für größere Hallengebäude vorgesehen. Zur Verbindung der östlich und westlich der Mindel liegenden Betriebsteile und Erschließung der geplanten Entwicklungsflächen ist von BWF eine Ergänzung der werksinternen Brücke im Norden durch eine zusätzliche Brücke sowie eine weitere werksinterne Mindelbrücke im Süden des Plangebietes vorgesehen. Neben den geplanten Hochbaumaßnahmen ist innerhalb des Plangebietes auch eine Erweiterung des bestehenden Mitarbeiterparkplatzes geplant.

Zu diesem Bebauungsplan (B-Plan) wird der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erstellt. In diesem Zusammenhang erfolgt die Prüfung nach BNatSchG vom 29. Juli 2009 (in Kraft getreten am 1. März 2010) und nach Leitfaden LfU/OBB (März 2011/Jan. 2013, vgl. Anlage 1).

Das Untersuchungsgebiet der saP geht über den geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus (TK-Blatt 7528 Burgau).

Bestand, Nutzung und umliegende Strukturen

Das Plangebiet liegt im Mindeltal am südlichen Ortsrand des Marktes Offingen, Landkreis Günzburg. Nördlich und westlich wird das Plangebiet von der Mindel begrenzt, im Süden durch die Staatsstraße St 2028. Die östliche Grenze bildet ein nach Norden fließender Graben. Daneben verläuft ein befestigter Wirtschaftsweg, der nördlich in den Griesleweg übergeht. Weiter nach Osten schließen landwirtschaftliche Flächen an.

Im nördlichen Bereich des Plangebiets befindet sich ein Teil des Betriebsgeländes der BWF Offermann, Waldenfels & Co. KG, zu dessen Erweiterung die vorliegende Planung dient. Südlich an den bereits bebauten Bereich anschließend befindet sich ein

Auwaldrest, der sich allerdings aufgrund eines Sturmereignisses größtenteils in Sukzessionsstadium befindet. Ausgewachsener Baumbestand findet sich noch im südwestlichen Teil der Fläche zur Mindel hin. Die gesamte Fläche (inkl. Sukzessionsstadium) ist als Wald gemäß Bayerischem Waldgesetz einzustufen. Der Bereich zwischen den Gehölzen des Auwaldrestes und dem östlich verlaufenden Graben stellt sich als extensiv gepflegtes Grünland dar.

Den südlichen Bereich des Plangebiets zur St 2028 hin bildet ein Mindel-Altarm mit Auwaldresten und Verlandungsvegetation, der von extensiv gepflegtem Grünland eingeraht wird. In diesem Teil des Plangebiets findet kein Eingriff statt. Die Grünlandflächen sollen im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen aufgeforstet werden und dienen dem walddrechtlichen und naturschutzfachlichen Ausgleich des im nördlichen Teil des Plangebiets stattfindenden Eingriffs. Es wird hier ein strukturreicher Auwaldbereich entwickelt (Ausgleichsmaßnahme A1). An der östlichen Grenze fließt ein Graben, der nördlich des Plangebiets in die Mindel mündet. Der Graben ist größtenteils strukturarm, im nördlichen Bereich stellt er sich strukturreicher dar. Hier befindet sich auch eine als Teich gestaltete Grabenaufweitung, die von standortheimischen Gehölzen umrahmt ist. Im Rahmen des Ausgleichskonzepts werden am Graben Renaturierungsmaßnahmen gemäß Gewässerentwicklungsplan (Gewässer III. Ordnung) durchgeführt (Ausgleichsmaßnahme A2). Der Graben bildet mit dem zu entwickelnden Auwaldbereich einen Lebensraumkomplex (vgl. Grünordnerischer Fachbeitrag, Kling Consult 2017).

Direkt westlich und nördlich an das Plangebiet angrenzend verläuft die Mindel, die in diesem Abschnitt stark verbaut und kanalisiert ist. In nördlicher Fließrichtung wird das Wasser über ein Ausleitungswehr und ein Kraftwerk zur Stromerzeugung genutzt. Entlang der linken Uferseite der Mindel erstreckt sich das bestehende Betriebsgelände der BFW. Weiter Richtung Norden schließt der Siedlungsbereich des Marktes Offingen an.

Weiter westlich und südlich verlaufen die Remsharter Straße (N-S) und die St2028 (O-W), dahinter erstrecken sich weitläufige landwirtschaftlich genutzte Flächen. Richtung Osten schließen ebenfalls landwirtschaftliche Flächen an.

Der topografisch weitgehend ebene Standort liegt auf einer mittleren Höhenlage von ca. 438 m ü NN.

Kurzbeschreibung des Naturraumes

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Einheit der Donau-Iller-Lech-Platten (Haupteinheit D 64), Untereinheit Mindeltal (046-C), Großlandschaft Alpenvorland und gehört zur kontinentalen biogeographischen Region. Folgende Vegetationsstrukturen dominieren den Untersuchungsraum: Grünlandflächen, Auwaldreste, standortgemäße Feldgehölze und Grabenbegleitvegetation.

Der Auwaldrest im nördlichen Bereich des Plangebiets ist in der amtlichen Biotopkartierung als Waldbiotop (nachrichtlich übernommenes Waldbiotop, Wald 2006) 7528-0055-001 „Auwald, Röhrichte und Gewässerbegleitender Gehölzsaum südl. Bay. Wolfilzfabriken“ erfasst. Laut Beschreibung der Biotopkartierung handelt es sich um einen „strukturreichen und vielgestaltigen Vegetationskomplex mit guter Artenausstattung, der inselförmig Wirtschaftsgrünland und im Norden einen Pappelforst umschließt.“ Ein Großteil des Bestandes (östlicher Teil) ist allerdings einem Sturmereignis zum Opfer gefallen (ca. 2012) und befindet sich daher im Sukzessionsstadium. Dies entspricht durchaus der für Auwälder typischen Strukturvielfalt, jedoch muss die veränderte Struktur bei der Beurteilung des Lebensraumes berücksichtigt werden.

Im Waldfunktionsplan der Region Donau-Iller (2013) ist die Fläche als Wald mit besonderer Funktion für das Landschaftsbild dargestellt. Diese Funktion kann von dem Bereich in Sukzession nur noch bedingt erfüllt werden.

Unabhängig von den genannten Punkten ist die gesamte Fläche (kleiner noch vorhandener Gehölzbestand im westlichen Teil und Sukzessionsstadium im östlichen Teil) als Wald gemäß Bayerischem Waldgesetz anzusehen. Für die Überplanung bzw. Rodung muss daher ein Waldersatz gemäß Waldrecht geleistet werden. Nach bereits erfolgter Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF), Krumbach kann der erforderliche Waldersatz vollständig im südlichen Bereich des Plangebiets geleistet werden.

In diesem südlichen Bereich befinden sich zwei weitere Flächen der amtlichen Biotopkartierung (Flachland), in die entsprechend nicht eingegriffen wird: 7528-1048-003 „Altwässer mit Auwald und Verlandungsvegetation südlich von Offingen“ und 7528-1066-012 „Auwald und Röhricht an der Mindel im Zentrum und südlich von Offingen“. Die vorhandene Biotopausstattung wird bei den geplanten Ausgleichsmaßnahmen entsprechend berücksichtigt.

Aufgabenstellung

Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung dient der erforderlichen vorlaufenden Prüfung der Vollziehbarkeit des Bebauungsplans unter Beachtung der Belange artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Durch das Vorhaben werden direkte baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen auf den Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten durch Eingriffe und Beeinträchtigungen vorbereitet, die einer Überprüfung der artenschutzrechtlichen Belange bedürfen. Da die Eingriffe zeitlich noch nicht exakt bestimmbar sind, und um sicherzustellen, dass die Vollziehbarkeit des Bebauungsplanes nicht an artenschutzrechtlichen Verboten scheitert, wurden die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmenvorschläge so gewählt, dass **vor dem Eingriff** auf jeden Fall der Artenschutz Berücksichtigung finden wird. Dabei wurde vorausschauend ermittelt und beurteilt, ob die vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplanes auf artenschutzrechtliche Hindernisse treffen können, beziehungsweise durch welche Maßnahmen der Eintritt von Verbotstatbeständen vermieden oder gegebenenfalls ausgeglichen werden kann. Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung ist auf der Ebene der konkreten Vorhabensgenehmigung vorzunehmen.

In dem vorliegenden „Fachbeitrag Artenschutz“ zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt;
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen liegen für das Plangebiet und Umgebung vor und wurden für den Fachbeitrag Artenschutz verwendet:

- Artenschutzkartierung (Stand 2017) und amtliche Biotopkartierung Bayern (1996, aktualisiert 2015)
- ABSP (Arten- und Biotopschutzprogramm) für den Landkreis Günzburg (2001)
- Büro Jakobus: Zauneidehenkartierung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Riedle II“ (Juli 2016)
- Fachinformationssystem Naturschutz (FiS) Bayern, Online-Abfrage (2017)
- KC: Pflege- und Entwicklungsplan Schwäbisches Donautal (2012)
 - Faunistische Kartierungen auf ausgewählten Auwaldflächen: Brutvögel, Amphibien, Libellen, Biber, Laufkäfer, Mollusken
 - Pflanzensoziologische Aufnahmen auf ausgewählten Auwaldflächen
 - Hydrologische Ausleitungsberechnungen
 - Biototypenerhebung usw.
- LfU-Arbeitshilfe mit Arteninformationen zu saP-relevanten Arten (online-Abfrage) – kurz „LfU-TK-Artenliste“ genannt (2017)
- LfU: Brutvögel in Bayern (2005)/Atlas der Brutvögel (2012)
- LfU: Fledermäuse in Bayern (2004)
- LfU: Heuschrecken in Bayern (2003)
- LfU: Libellen in Bayern (1998)
- LfU: Tagfalter in Bayern (2013)

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12.02.2013 IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ – Neufassung mit Stand 01/2015.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Zerstörung vorhandener floristischer und faunistischer Lebensräume
- Mögliche Zerstörung von Vogelnestern und/oder Quartieren von Fledermäusen in Baumhöhlen
- Mögliche Beeinträchtigung von Laichgewässern
- Luftverunreinigungen durch Staubemissionen (temporäre Stoffeinträge)
- Lärm und Abgase, Licht/optische Störungen und Erschütterungen (Lastfahrzeuge, Baumaschinen), temporäre Störungen

Die baubedingten Staub-, Abgas- und Lärmauswirkungen der Planung entsprechen in ihrer Intensität den allgemeinen Umweltauswirkungen vergleichbarer Großbaustellen, wirken aber nur temporär. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Baustellenbetrieb unter Beachtung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften (z.B. AVV Baulärm) keine erheblichen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird, außer bei der Baufeldfreimachung, die grundlegende Auswirkungen bedingen kann.

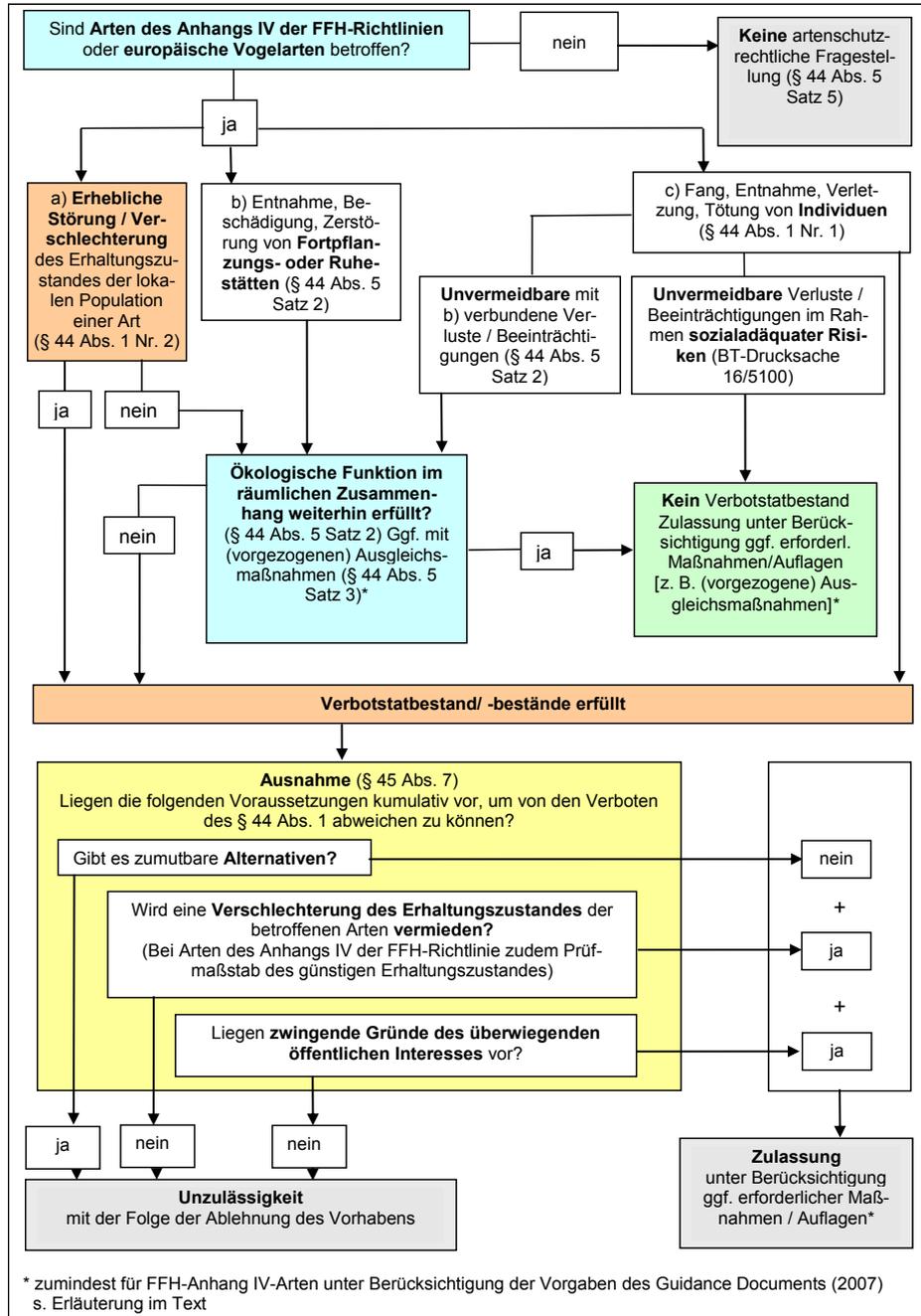
2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse

- Bodenaufschüttungen/ -verdichtungen, Veränderung Bodengefüge und Bodenwasserhaushalt
- Neuversiegelung durch Überbauung, Flächenverbrauch
- Verlust potenzieller Nahrungsflächen und Lebensräume
- Veränderung der Vegetationsstruktur
- Lärmemissionen
- Lichtemissionen

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Aus den in Kapitel 4 ermittelten potenziellen Betroffenheiten von Arten sind Vermeidungsmaßnahmen entwickelt worden, die verhindern, dass ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vorliegt (vgl. nachfolgende Abb. 1):

Abb. 1 Schematische Übersicht zu Prüfschritten bezüglich geschützter Tierarten nach § 44 und § 45 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG sowie die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässigen Vorhaben



Quelle: Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1, www.naturschutzrecht.net, ergänzt durch KC, 2008/2010

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass – auch individuenbezogen – keine erheblichen Einwirkungen auf geschützte Arten erfolgen.

Nachdem ein Bauleitplanverfahren durchgeführt wird, in dessen Rahmen ein Bebauungsplan mit Grünordnungsplanung und Umweltbericht aufgestellt wird, werden hierin u. a. **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen** (z. B. Eingrünung des Baugebietes oder auch Maßnahmen zur Förderung von besonders geschützten Arten, die nicht dem europäischen Artenschutz (FFH/Vogelschutz) unterliegen) formuliert.

Da die Eingriffe zeitlich noch nicht exakt bestimmbar sind und Tiere kurzfristig einwandern oder ihren Nistplatz etablieren können, wurden die u. g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen-Vorschläge so gewählt, dass vor dem Eingriff auf jeden Fall der Artenschutz Berücksichtigung finden wird.

Folgende **artenschutzrechtlich begründeten Vorkehrungen** zur Vermeidung (genaue Herleitung, vgl. Kap. 4) werden durchgeführt, um potenzielle Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der unten angeführten Vorkehrungen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

- V1:** Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern, Eiern oder Sommerquartieren durch eine vollständige Beseitigung aller Strukturen, in denen Vogelarten einen Nistplatz oder Fledermäuse ein Sommerquartier finden (Baufeldfreimachung von Gehölzen und Bäumen, Abräumen von Grünlandflächen) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison der Vögel, also zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar.
- V2:** Sollten Baumfällarbeiten im Sommerhalbjahr (März-September) stattfinden, so sind die Bäume vorher zwingend von fachkundigen Personen auf Fledermausvorkommen (Schlafquartiere, Wochenstuben) und Nester mit Eiern von Vögeln zu untersuchen und die Ergebnisse zu dokumentieren. Wenn die oberen Bereiche der Bäume nicht einsehbar sind, sind die Bäume langsam umzulegen statt zu fällen. Dies gilt für alle Bäume ab 30 cm Durchmesser (Brusthöhe). Bei Auffinden von Fledermaus- oder Vogelbrutvorkommen ist die Baumaßnahme von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde freigegeben zu lassen (Hinweis: Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist zu beachten) und die entsprechende CEF-Maßnahme durchzuführen (**CEF1**).
- V3:** Kein Eingriff im Bereich des östlichen Grabens einschließlich der Grabenaufweitung bzw. des Teichs und im Bereich des Mindelufers. Dadurch bleiben Rückzugslebensräume und der Wanderkorridor Teich-Graben-Altarm für Amphibien während der gesamten Bau- und Betriebsphase kontinuierlich erhalten. Von V3 ausgenommen ist die relativ kleinflächige Errichtung des begrünten Deichs im Bereich des Schutzstreifens zum Graben hin, die sich nicht nachteilig auf die ökologische Funktion des Grabenlebensraums auswirkt und der geplanten naturnahen Gestaltung nicht im Wege steht.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG – CEF-Maßnahmen).

Aus den in Kap. 4 ermittelten Betroffenheiten von Arten sind in diesem Kapitel zusammenfassend die für diese Arten geeigneten „Art-Erhaltungs-Maßnahmen“ dargestellt.

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind bei ihrer Durchführung geeignet, um das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände und die Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

Die Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (**CEF-Maßnahmen** – continuous ecological functionality), die hier synonym zu „vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen“ entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG zu verstehen sind, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für den lokal betroffenen Bestand in qualitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesen. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass **keine Zeitlücke** (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist.

CEF-Maßnahmen dienen im Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dem Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen. Die CEF-Maßnahmen sind im Folgenden aufgelistet und müssen **im Bebauungsplan festgesetzt** werden sowie als speziell auf den Artenschutz zugeschnittene Konfliktvermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen als Folge des Fachbeitrags Artenschutz separat gekennzeichnet werden.

CEF1: Bei Nachweis von Vorkommen von Brutvögeln oder Fledermäusen im Zuge der Baumkontrolle bei Baumfällarbeiten (siehe **V2**) ist wie folgt zu handeln:

Fledermäuse:

- Wird eine Fledermaus-Wochenstube gefunden, muss bis zur Auflösung der Wochenstube gewartet werden, um eine Störung zu vermeiden.
- Sind Fledermausquartiere betroffen, sind diese vor dem Fällen zu ersetzen, und die Tiere in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober umzusetzen. Dabei ist nach folgendem Ablauf vorzugehen: 1. Anbieten eines artangepassten Ersatzquartiers; 2. Abwarten des abendlichen Ausflugs; 3. Verschluss des Quartiers.
- Ersatzquartiere für Fledermäuse sind in unmittelbarer Umgebung in mindestens 3 m Höhe über Geländeoberkante in Nordost-, Ost- oder Südost-Exposition der Ausflugöffnung an geeigneten Bäumen in folgender Anzahl anzubieten: je Höhlenbaum oder Quartier 2 Fledermauskästen (Rundkästen/Mehrkammerflachkästen).

Vögel:

- Wenn brütende Vögel gefunden werden, muss bis zum Brutende gewartet werden.
- Anbieten von Nisthilfen: falls brutplatztreue Vögel (z. B. Mäusebussard) angetroffen werden, je Brutpaar 2 artangepasste Ersatzhorste an geeigneten hohen Bäumen in ausreichendem Abstand vor der nächstjährigen Balzphase in unmittelbarer Umgebung (ca. 900 m).
- Bei Verlust von Baumhöhlen ist pro Baumhöhle mind. 1 Vogelnistkasten in der Nähe aufzuhängen.

Als Standort für Ersatzquartiere und Nisthilfen eignen sich die Bäume im südlichen Teil des Plangebiets, nicht gefällte Bäume im Bereich des Teichs oder die bestehenden Bäume entlang des Grabens. Die Kontrolle, ggf. das Bergen und Umsetzen der Tiere ist von Fachleuten durchzuführen, deren Fachkunde der UNB nachzuweisen ist.

CEF2: Einbringen von Auwaldstrukturen, die im nördlichen Bereich des Plangebiets gerodet bzw. ausgebaut werden, in den südlichen Bereich des Plangebiets im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme A1 (z.B. Wurzelstöcke als Totholz einbringen, Schilfkomples oder Sträucher verpflanzen). Lebensraum für Amphibien steht damit ohne Zeitlücke kontinuierlich zur Verfügung, zumal dort durch den bestehenden Altarm bereits Auwaldstrukturen vorhanden sind. Der Ausweichlebensraum kann über den Graben (kein Eingriff, **V3**) als Wanderkorridor ohne Beeinträchtigungen erreicht werden.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das Untersuchungsgebiet des Fachbeitrags Artenschutz umfasst das tatsächlich in Anspruch genommene Baugebiet (Geltungsbereich des Bebauungsplanes), jedoch werden auch die naturraumbezogenen Besonderheiten (Tierarten mit größeren Aktionsradien, wie z. B. Weißstorch, Rotmilan, Amphibien, Fledermäuse) mit betrachtet.

Biotop: In der näheren Umgebung des Untersuchungsgebietes existieren folgende amtlich erhobenen Biotop der Biotopkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt:

- Im Süden des Plangebiets im Bereich der Ausgleichsmaßnahmen: „Altwässer mit Auwald und Verlandungsvegetation südlich von Offingen“ (7528-1048-003) und „Auwald und Röhricht an der Mindel im Zentrum und südlich von Offingen“ (7528-1066-012)
- Im Eingriffsbereich: „Auwald, Röhrichte und gewässerbegleitender Gehölzsaum südl. bay. Wollfilzfabriken“ (7528-0055-001; Wald 2006)

Die Biotopbereiche im Süden des Plangebiets werden in die waldrechtlichen und naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen einbezogen (Entwicklung strukturreicher Auwald, vgl. Grünordnerischer Fachbeitrag, Kling Consult 2017). Die vorhandene Biotopausstattung wird bei der Maßnahmenplanung berücksichtigt, so dass eine Beeinträchtigung der beiden biotopkartierten Bereiche ausgeschlossen werden kann.

Die verlorengehenden Lebensräume des biotopkartierten Auwaldbereichs (der sich nach einem Windwurf größtenteils in Sukzessionsstadium befindet) werden allgemein bei der Behandlung des Bestands und der Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie abgehandelt, da in den Artnachweisen der Biotopkartierung keine speziellen saP-relevanten Pflanzen- oder Tierarten gelistet sind

Die Artennachweise nach Artenschutzkartierung (ASK, ABSP) wurden für das Plangebiet und für dessen Umfeld ausgewertet und berücksichtigt (in Fettdruck die saP-relevanten Arten):

- Am Graben an der östlichen Grenze des Plangebiets (kein Eingriff, Ausgleichsmaßnahme A2): Teichfrosch, Bachstelze

- Im nördlichen Teil des Plangebiets (Eingriff): mehrere Vogelarten, darunter viele euryöke Arten wie Amsel, Blaumeise etc. Außerdem **Silberreiher (2008)**, **Kuckuck (2008)**, **Mäusebussard (2008)** und **Turmfalke (2008)**; zudem der Grasfrosch
- Im südlichen Teil des Plangebiets im Bereich der biotopkartierten Gehölzbereiche (kein Eingriff, Ausgleichsmaßnahme A1): mehrere Vogelarten, darunter viele euryöke Arten wie Amsel, Blaumeise, Bachstelze etc. Außerdem **Kuckuck (2008)** und **Teichhuhn (2009)**
- Im Bereich der Mindel (westliche Grenze außerhalb Plangebiet): Stockente, **Biber (2008)**
- Auf den Acker- und Grünlandflächen östlich des Plangebiets: **Goldammer (2008)**, **Turmfalke (2008)**

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten auf der Ebene der kontinentalen biogeographischen Region wird auf die Angaben des **Nationalen Berichts 2007** gemäß FFH-Richtlinie (Bundesamt für Naturschutz, 2007) zurückgegriffen. Die Einstufung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird in Abhängigkeit der Artvorkommen im Bezugsraum Bayern, Schwaben bzw. dem Naturraum gegebenenfalls modifiziert.

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Der Vegetationsbestand wurde im Plangebiet im Rahmen des Grünordnerischen Fachbeitrags erfasst. In der „LfU-TK-Artenliste“ sind keine saP-relevanten Pflanzenarten genannt. Eine mögliche Schädigung kann daher ausgeschlossen werden.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Art unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Die potenziell betroffenen Tierarten werden nachfolgend getrennt nach Säugetieren, Reptilien, Amphibien, Schmetterlingen und Weichtieren detailliert untersucht.

4.1.2.1 Säugetiere

Im „TK-Artenblatt“ des LfU werden der Biber, die Haselmaus und verschiedene Fledermausarten genannt.

Tab. 1 Schutzstatus und Gefährdung der im TK-Blatt 7528 genannten Säugetiere Biber und Haselmaus

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR
<i>Castor fiber</i>	Biber	-	V	g
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	-	G	u

RL D	Rote Liste Deutschland und			
RL BY	Rote Liste Bayern	0	ausgestorben oder verschollen	
		1	vom Aussterben bedroht	
		2	stark gefährdet	
		3	gefährdet	
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt	
		R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion	
		V	Arten der Vorwarnliste	
		D	Daten defizitär	
EHZ	Erhaltungszustand	KBR	kontinentale biogeographische Region	
		g	günstig (favourable)	
		u	ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)	
		s	ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)	

Der Biber kommt durch erfolgreiche Wiederansiedlungsprojekte und anschließende Ausbreitung inzwischen wieder fast überall in Bayern entlang von Fließ- und Stillgewässern vor. Der Ausbreitungsprozess setzt sich derzeit vor allem noch in Südbayern und in Mittel- und Unterfranken fort. Typische Biberlebensräume sind Fließgewässer mit ihren Auen, insbesondere ausgedehnten Weichholzauen, die Art kommt aber auch an Gräben, Altwässern und verschiedenen Stillgewässern vor. Biber benötigen ausreichend Nahrung (vor allem submerse Wasserpflanzen, krautige Pflanzen und junge Weichhölzer nahe des Uferbereichs) sowie grabbare Ufer zur Anlage von Wohnhöhlen.

Das Vorkommen des Bibers im Untersuchungsraum ist durch eine Fundmeldung in der ASK dokumentiert (2008, Nachweis durch Burg) und konnte bei der aktuellen Geländebegehung durch Bissspuren im Bereich der Ufergehölze bestätigt werden

In die Mindel selbst und in den östlichen Uferrandstreifen wird nicht eingegriffen. Der ASK-Fundpunkt mit Nachweis der Biberburg ist vom Eingriff nicht betroffen. Durch die Rodung des Auwaldbereichs gehen Gehölze verloren, die dem Biber als Nahrung und Baumaterial dienen. Im südlichen Bereich des Plangebiets sind jedoch in den beiden biotopkartierten Bereichen ausreichend Gehölzstrukturen vorhanden, die der Biber als Ausweichlebensraum und Nahrungshabitat nutzen kann. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen – Entwickeln von Auwaldstrukturen mit Einbringen von Totholz, naturnahe Gestaltung des Richtung Norden fließenden Grabens – werden zusätzlich zur Verbesserung der Lebensraumsituation beitragen.

Erhebliche Beeinträchtigungen für den Biber können daher weitgehend ausgeschlossen werden.

Die Haselmaus kann ausgeschlossen werden, da die sehr ortstreuen Tiere für eine eigenständige, überlebensfähige Population störungsfreie, lichte Wälder mit mindestens 20 ha Größe benötigen. Der Waldbereich im Plangebiet umfasst insgesamt nur eine Größe von 2,1 ha und ist von Störquellen (bestehendes Betriebsgelände) umgeben.

Tab. 2 Schutzstatus und Gefährdung der im TK-Blatt 7528 genannten Fledermausarten

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelgedermaus	3	G	u
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	-	-	g
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	V	V	g
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	-	V	g
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	3	-	g
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	3	V	u
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	-	V	g
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	3	2	u

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
 V Arten der Vorwarnliste
 D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand

KBR kontinentale biogeographische Region
 g günstig
 u ungünstig - unzureichend
 s ungünstig – schlecht
 ? unbekannt

Bezüglich der in der LfU-TK-Artenliste genannten Fledermausarten muss aufgrund der Biotopausstattung grundsätzlich mit einem Vorkommen gerechnet werden, auch wenn in der ASK keine Nachweise enthalten sind.

Die Fledermäuse nutzen die Fläche des Plangebiets potenziell als Jagdrevier. Die Bäume (teilweise alter Ausprägung mit Baumhöhlen) im westlichen Bereich des Auwaldrests, der nicht vom Windwurf betroffen ist, und die Bäume im Bereich des Teichs im Norden des Plangebiets fungieren als potenzielle Quartiere.

Eine Beeinträchtigung der Fledermausarten durch Bodenbewegungen, Stoffeinträge in die Luft oder Lärm und Licht ist nicht zu erwarten. Die Stoffeinträge unterschreiten die Irrelevanzkriterien der TA Luft. Lärm- und Licht-Emissionen bestehen bereits durch das vorhandene Betriebsgelände bei gleichzeitig vorhandenem großräumigen Ausweichpotenzial auf den benachbarten Landwirtschaftsflächen.

Jagdreviere werden zwar durch das Vorhaben beeinträchtigt, jedoch sind vielfältige Ausweichlebensräume in unmittelbarer Umgebung (östlich angrenzende Landwirtschaftsflächen, Gehölze und Altarm im südlichen Bereich des Plangebiets) ausreichend vorhanden.

Ein Vorkommen von einzelnen Fledermausarten in Baumhöhlen als **Tagesschlaf-, Sommer- und z. T. auch Winterquartier kann nicht ausgeschlossen werden**. Hier könnte es zu Beeinträchtigungen aufgrund durchgeführter Baumaßnahmen kommen. Sollten bei den Bäumen des Auwaldrests oder am nördlichen Teich, die gefällt bzw. gerodet werden, Quartiere in Baumhöhlen betroffen sein, sind vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen in Form von Ersatzquartieren notwendig (**CEF1**). Die Untersuchung ist vorher mit der UNB abzustimmen und zu dokumentieren (vgl. auch Prüf-/ Ablaufschema, Anlage 1). Unabhängig davon sind **im Rahmen von Baumfällungen die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2** zu berücksichtigen.

Nachfolgend wird der Große Abendsegler als Vertreter für „Baumhöhlen-bevorzugende“ Fledermäuse nochmals kurz in einem Artensteckbrief abgehandelt, um die notwendigen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen darzulegen, die für die anderen potenziell vorkommenden Arten auch zutreffen.

Betroffenheit der Fledermausarten

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

(als Beispiel für baumhöhlenbevorzugende Fledermaus)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **V** Bayern: **3** Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Habitatpräferenz: Gehölzreiche Lebensräume, meist in Flussniederungen/Gewässernähe (Auwälder, Wälder mit älterem Baumbestand).

Quartiere: Sommer- und Winterquartiere in Baumhöhlen (meist Spechthöhlen in Laubbäumen) oder Nistkästen, gelegentlich an Gebäuden (Außenverkleidung hoher Gebäude). Das Hauptverbreitungsgebiet des Großen Abendseglers sind gewässerreiche Niederrungen. Er zieht über weite Strecken, wobei Bayern Durchzugs- und Überwinterungsgebiet ist.

Jagdhöhe/Beute: Zuckmücken, Mücken, Schmetterlinge, Fliegen in gehölz- und gewässerreichen Landschaften. Der Große Abendsegler erjagt seine Beute im freien Luftraum, meist in 15 – 50 m Höhe bevorzugt an Gewässern und über Wald.

Lokale Population:

Bayern gilt als Hauptverbreitungsgebiet. Keine Hinweise auf Reproduktion; Ältere Bäume im Plangebiet, die Baumhöhlen aufweisen können, könnten auch potenzielle Quartiere des Abendseglers sein.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 und 5 BNatSchG

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Tagesschlaf-/Sommer- und Winterquartieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) der Art ist nicht auszuschließen, wenn Bäume gefällt werden müssen; entsprechende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen müssen durchgeführt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V1:** Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern, Eiern oder Sommerquartieren durch eine vollständige Beseitigung aller Strukturen, in denen Vogelarten einen Nistplatz oder Fledermäuse ein Sommerquartier finden (Baufeldfreimachung von Gehölzen und Bäumen, Abräumen von Grünlandflächen) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison der Vögel, also zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar.
- **V2:** Sollten Baumfällarbeiten im Sommerhalbjahr (März-September) stattfinden, so sind die Bäume vorher zwingend von fachkundigen Personen auf Fledermausvorkommen (Schlafquartiere, Wochenstuben) und Nester mit Eiern von Vögeln zu untersuchen und die Ergebnisse zu dokumentieren. Wenn die oberen Bereiche der Bäume nicht einsehbar sind, sind die Bäume langsam umzulegen statt zu fällen. Dies gilt für alle Bäume ab 30 cm Durchmesser (Brusthöhe). Bei Auffinden von Fledermaus- oder Vogelbrutvorkommen ist die Baumaßnahme von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde freigeben zu lassen (Hinweis: Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist zu beachten) und die entsprechende CEF-Maßnahme durchzuführen (**CEF1**).

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- **CEF 1:** Bei Nachweis von Vorkommen von Brutvögeln oder Fledermäusen im Zuge der Baumkontrolle bei Baumfällarbeiten (siehe V2) ist wie folgt zu handeln:

- **Fledermäuse:**

- Wird eine Fledermaus-Wochenstube gefunden, muss bis zur Auflösung der Wochenstube gewartet werden
- Sind Fledermausquartiere betroffen, sind diese vor dem Fällen zu ersetzen, und die Tiere in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober umzusetzen. Dabei ist nach folgendem Ablauf vorzugehen: 1. Anbieten eines artangepassten Ersatzquartiers; 2. Abwarten des abendlichen Ausflugs; 3. Verschluss des Quartiers.

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

(als Beispiel für baumhöhlenbevorzugende Fledermaus)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

- Ersatzquartiere für Fledermäuse sind in unmittelbarer Umgebung in mindestens 3 m Höhe über Geländeoberkante in Nordost-, Ost- oder Südost-Exposition der Ausflughöhlung in folgender Anzahl anzubieten: je Höhlenbaum 2 Fledermauskästen (Rundkästen/Mehrkammerflachkästen)
- **Vögel:**
 - Wenn brütende Vögel gefunden werden, warten bis Brutende
 - Anbieten von Nisthilfen; falls Brutplatztreue Vögel (z.B. Mäusebussard) angetroffen werden: je Brutpaar 2 artangepasste Ersatzhorste an geeigneten hohen Bäumen in ausreichendem Abstand vor der nächstjährigen Balzphase in unmittelbarer Umgebung (ca. 900 m).
 - Bei Verlust von Baumhöhlen ist pro Baumhöhle mind. 1 Vogel-Nistkasten in der Nähe aufzuhängen.
- Als Standort für Ersatzquartiere und Nisthilfen eignen sich die Bäume am Waldrand westlich des Plangebiets und das kleine Waldstück im Süden des Plangebiets.
- Die Kontrolle, ggf. das Bergen und Umsetzen der Tiere ist von Fachleuten durchzuführen, deren Fachkunde der UNB nachzuweisen ist.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Ein weiterer Störungssachverhalt liegt nicht vor; Ausweichpotenzial ist ausreichend vorhanden; eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population ist nicht zu erwarten. Um potentielle Gefährdungen von Einzeltieren zu vermeiden, sind unter 2.1 Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - siehe **V1, V2**, unter Punkt 2.1
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - siehe **CEF1** unter Punkt 2.1

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG

Das Tötungs- und Verletzungsverbot kann unter Berücksichtigung der unter 2.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen (V1, V2) und CEF-Maßnahme (CEF1) als nicht erfüllt angesehen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - siehe **V1, V2** sowie **CEF1** unter Punkt 2.1

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.2 Reptilien

Im „TK-Artenblatt“ des LfU wird als einzige Reptilienart die Zauneidechse genannt.

Tab. 3 Schutzstatus und Gefährdung der im TK-Blatt 7528 genannten Reptilienarten

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR
-------------------------	----------------	-------	------	---------

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	u

RL D	Rote Liste Deutschland und			
RL BY	Rote Liste Bayern	0	ausgestorben oder verschollen	
		1	vom Aussterben bedroht	
		2	stark gefährdet	
		3	gefährdet	
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt	
		R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion	
		V	Arten der Vorwarnliste	
		D	Daten defizitär	
EHZ	Erhaltungszustand	KBR	kontinentale biogeographische Region	
		g	günstig (favourable)	
		u	ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)	
		s	ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)	

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferändern. Geeignete Lebensräume zeichnen sich durch die folgenden Merkmale aus:

- hoher Temperaturgradient (Besonnung/Beschattung, Vegetation, Relief, Feuchtigkeit)
- unterschiedlich hohe und dichte Vegetation mit weitgehend geschlossener Krautschicht und eingestreuten Freiflächen
- gut besonnte, offene oder spärlich bewachsene Sandstellen mit lockerem grabbarem Boden und angrenzender Deckung zur Eiablage
- ausreichendes Beuteangebot (v.a. bodenlebende Insekten, Spinnen)
- eine Vielzahl an Versteckmöglichkeiten (z.B. auch ehem. Kleinsäugerbaue)

Normalerweise Ende Mai bis Anfang Juli legen die Weibchen ihre ca. 5-14 Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen ab. Dazu graben sie wenige Zentimeter tiefe Erdlöcher oder -gruben. Je nach Sommertemperaturen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten. **Das Vorhandensein besonderer Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand ist einer der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität.**

Über die Winterquartiere, in denen sich die Zauneidechsen von September/Okttober bis März/April aufhalten, ist vergleichsweise wenig bekannt. Die Art überwintert wohl üblicherweise innerhalb des Sommerlebensraums. Die Wahl der Winterquartiere scheint in erster Linie von der Verfügbarkeit frostfreier Hohlräume abzuhängen. Grundsätzlich sind auch offene, sonnenexponierte Böschungen oder Gleisschotter geeignet.

Da Zauneidechsen wechselwarme Tiere sind, die auf schnelle Temperaturzufuhr angewiesen sind, um aktiv werden zu können, werden Bereiche mit Ost-, West- oder Südexposition zum Sonnen bevorzugt.

Im Plangebiet und dessen näherer Umgebung sind der Uferstreifen entlang der Mindel und vor allem der Graben mit angrenzenden Uferbereichen als potenzieller Lebensraum zu nennen. Vor allem im nördlichen Teil ist der Graben strukturreicher mit extensiveren Uferbereichen ausgestaltet.

In der ASK sind für das Plangebiet und dessen Umgebung keine Zauneidechsen-Vorkommen kartiert. Im Rahmen des westlich des Plangebiets gelegenen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Riedle II“ wurde zur Prüfung einer potenziellen Betroffenheit von Zauneidechsen im Frühjahr 2016 eine zoologische Kartierung durchgeführt, wobei keine Hinweise auf ein Vorkommen von Zauneidechsen erbracht werden konnten. Ein Vorkom-

men von Zauneidechsen im Plangebiet kann aber aufgrund der Biotopausstattung nicht ausgeschlossen werden.

In die beiden potenziellen Lebensräume (Grabenränder, Mindeluferbereiche) wird nicht eingegriffen (V3). Im Rahmen der naturnahen Gestaltung des Grabens werden überdies flache Böschungen mit offenen Sand- und Kiesflächen geschaffen, die zu einer Verbesserung der Lebensraumsituation von Reptilien beitragen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V3 kann eine Beeinträchtigung von Zauneidechsen weitgehend ausgeschlossen werden.

Betroffenheit der Reptilienarten

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

 Rote-Liste Status Deutschland: **V** Bayern: **V** Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

 Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region
 günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Zauneidechse gilt als primär Waldsteppen bewohnende Art (Bischoff, 1984). Durch die nacheiszeitliche Wiederbewaldung wurde sie zurückgedrängt. Während des Mittelalters und der frühen Neuzeit konnte die Art ihr Verbreitungsgebiet in der Folge von Waldrodungen und extensiver Landwirtschaft ausdehnen, inzwischen wurde sie aber durch die intensive Landnutzung wieder auf Saum- und Restflächen zurückgedrängt (Elbing et al. 1996). In Deutschland ist die Zauneidechse überwiegend als Kulturfolger anzusehen (z.B. Hartung & Koch 1988), der weitgehend auf Sekundärlebensräume angewiesen ist. Die Tiere sind tagaktiv und relativ ortstreu; die Eier werden in selbst gegrabenen Erdlöchern abgesetzt.

Als Ausbreitungswege und Habitate nutzen die Tiere gerne Vegetationssäume und Böschungen von Straßen und Schienenwegen (z.B. Elbing et al. 1996, Klewen 1988, Mutz & Donth 1996, Blanke 2004). **Als hauptsächlich limitierender Faktor für die Art gilt die Verfügbarkeit gut besonnener, vegetationsarmer Flächen mit für die Art grabbarem Boden, um die Eier ablegen zu können. Ein weiterer Ausschlussfaktor kann Ortsnähe sein (Katzen- und Hundepfer).**

Individuelle Reviere der Art (Mindest-home-range-Größen) werden mit > 2.000 m² (Blanke/Völkl, 2015) angegeben. In der Regel liegen solch optimale Voraussetzungen aber nicht vor, so dass die Tiere zum Erreichen aller von ihnen im Jahresverlauf benötigten Habitatrequisiten größere Strecken zurücklegen müssen. Als absolute Mindestgröße für den längerfristigen Erhalt eine Population werden 3 - 4 ha angegeben (Strijbosch & Creemers 1988). Für Bayern wurden ebenfalls durchschnittlich 3,5 ha (Spannbreite 0,2 bis 33,3 ha) als Minimumareal einer Population angegeben (PAN 2003).

Lokale Population:

Bayern ist bis in den alpinen Bereich noch annähernd flächendeckend besiedelt. Durch großflächige Verluste von Habitaten sowie durch Zerschneidungen in den letzten Jahrzehnten klaffen allerdings immer größere Lücken im landesweiten Verbund. Innerhalb des Plangebiets liegen keine Nachweise vor.

 Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 und 5 BNatSchG

Zauneidechsen benötigen im Jahresverlauf Habitate mit hoher struktureller Diversität (Winterquartiere, Eiablageplätze, Sonnungs- und Schattenplätze, Deckungsmöglichkeiten), so dass **Fortpflanzungs- und Ruhestätten** innerhalb des Plangebiets zwar nicht in idealer Weise vorhanden sind, aber nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

Durch die nachfolgend genannte Vermeidungsmaßnahme kann das Zugriffsverbot als nicht erfüllt bezeichnet werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V3:** Kein Eingriff im Bereich des östlichen Grabens einschließlich der Grabenaufweitung bzw. des Teichs und im Bereich des Mindelufers. Dadurch bleiben Rückzugslebensräume und der Wanderkorridor Teich-Graben-Altarm für Amphibien während der gesamten Bau- und Betriebsphase kontinuierlich erhalten. Von V3 ausgenommen ist die relativ kleinflächige Errichtung des begrünten Deichs im Bereich des Schutzstreifens zum Graben hin, die sich nicht nachteilig auf die ökologische Funktion des Grabenlebensraums auswirkt und der geplanten naturnahen Gestaltung nicht im Wege steht.

 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

- Keine

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Ein weiterer Störungssachverhalt liegt unter Berücksichtigung der unter 2.1 genannten Vermeidungsmaßnahme nicht vor.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Keine weiteren, siehe 2.1
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Keine

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG

Das Tötungs- und Verletzungsverbot kann unter Berücksichtigung der unter 2.1 genannten Vermeidungsmaßnahme als nicht erfüllt angesehen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Keine weiteren, siehe 2.1

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.3 Amphibien

Im „TK-Artenblatt“ des LfU werden fünf Amphibienarten genannt:

Tab. 4 Schutzstatus und Gefährdung der im TK-Blatt 7528 genannten Amphibienarten

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	s
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	V	u
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	2	3	u
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	2	V	u

RL D Rote Liste Deutschland und
 RL BY Rote Liste Bayern
 0 ausgestorben oder verschollen
 1 vom Aussterben bedroht

		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
EHZ	Erhaltungszustand	KBR	kontinentale biogeographische Region
		g	günstig
		u	ungünstig - unzureichend
		s	ungünstig – schlecht

Die ASK enthält von diesen Arten in der weiteren Umgebung um das Plangebiet keine Fundnachweise. Am Graben ist ein Vorkommen des Teichfroschs, im Randbereich des Auwaldrests ein Vorkommen des Grasfroschs nachgewiesen. Die beiden Arten sind nicht saP-relevant, lassen aber den Rückschluss auf die grundsätzliche Eignung des Plangebiets als Amphibienlebensraum zu.

Aufgrund der Biototypenausstattung mit Teich, Graben und strukturreichen Auwaldresten sind die entsprechenden Betroffenheiten zu prüfen. Nachfolgend eine Kurzcharakteristik der aufgelisteten Amphibienarten:

- **Gelbbauchunke:** Die Gelbbauchunke gehört zu den Amphibien mit enger Gewässerbindung. Als Ersatzhabitate bevorzugt sie meist sonnenexponierte temporäre Gewässer, in denen nur wenige oder gar keine höheren Pflanzen wachsen, wie wassergefüllte Fahrspuren, Pfützen und kleine Wassergräben, die meist vegetationslos sind. Fließgewässer werden gemieden. Die Tierart weist generell eine starke Ortstreue von wenigen 100 m um ein Gewässer auf. Eine potenzielle Störung von Jungtieren, die neue Lebensräume besiedeln (Reichweite von bis zu 4 km), kann bau- und betriebsbedingt ausgeschlossen werden, da im Plangebiet keine passenden Lebensraumtypen vorkommen. Der Teich im Norden des Plangebiets ist zu stark eingewachsen bzw. beschattet und zum Teil verkrautet.
- **Kreuzkröte:** Die Kreuzkröte ist eine klassische Pionierart des offenen bis halboffenen, trocken-warmen Geländes (Ersatzlebensräume meist Abbaustellen u. ä.) mit lockeren und sandigen Böden (Tages- und Überwinterungsverstecke in selbst gegrabenen Bodenverstecken, unter Steinen, Totholz, Mäusegängen). Der Aktionsradius der Tiere beträgt ca. 1 km (max. 5 km). Gemäß ABSP kommen die sehr seltenen Amphibienarten nur an 5 Abbaustellen im Landkreis Günzburg vor (keine davon liegt in der Nähe des Plangebietes). Ein Vorkommen im Plangebiet kann insofern ausgeschlossen werden.
- **Laubfrosch:** Der Laubfrosch ist eine Charakterart naturnaher, extensiv genutzter Wiesen- und Auenlandschaften. Er besiedelt Lebensräume mit hohem, schwankendem Grundwasserstand, in denen es ausgedehnte Feuchtfelder in Kombination mit Hecken und Gebüsch sowie geeigneten Laichgewässern gibt. Letztere sollten gut besonnt, sommerwarm und nicht zu tief sein (maximal etwa einen halben Meter) oder zumindest Flachufer besitzen. In Frage kommen weitgehend fischfreie (oder vielfältig strukturierte) Altwässer und Weiher sowie extensiv genutzte Teiche, aber auch Überschwemmungstümpel, Fahrspuren oder tiefere Pfützen. Der Laubfrosch-Lebensraum stellt sich dar als Biotopkomplex aus drei Teiljahreslebensräumen: Ruf- und Laichgewässer, terrestrisches Umland (Sommerlebensraum) und Winterquartier. Die adulten Laubfrösche verlassen nach dem Ablachen meist die Gewässer und verbringen den Sommer bis über einen Kilometer entfernt in Hochstauden, Röhricht, Hecken, Gebüsch und Bäumen. Wichtig ist eine hohe Luftfeuchte in Verbindung mit einem reichen Angebot an Nahrung. Zum Spätherbst hin suchen die Tiere frostfreie Verstecke wie Erdlöcher, Spalten, Stein- oder Totholzhäufen zur Überwinterung auf. Die Aktionsradien um Laichgewässer liegen bei bis zu 2 km. Neubesiedelungen können auch über

noch größere Wanderstrecken (bis zu 12 km) stattfinden. Als Wanderkorridore eignen sich Hecken-, Wald-, Wegränder, Gräben etc. Ein Vorkommen kann im Plangebiet aufgrund der Biotopausstattung nicht ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen können unter Berücksichtigung der entsprechenden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen **V3** und **CEF2** weitgehend ausgeschlossen werden.

- **Kammolch:** Der Kammolch hält sich lange im Wasser auf. Er nutzt dabei ein großes Spektrum an stehenden Gewässern sowohl im Wald als auch im Offenland, von Weihern in verschiedensten Abbaustellen über Teiche und Regenrückhaltebecken bis hin zu Altwässern, Gräben und Weihern in Auen. An Land gehen erwachsene Kammolche nachts auf Nahrungssuche und erbeuten diverse Kleintiere (Insekten, Würmern, Schnecken usw.), im Wasser fressen sie Insektenlarven, Wasserasseln oder -schnecken, aber auch Amphibienlarven und -eier. Näher gelegene Fundortmeldungen aus der ASK sind nur westlich der Donau bekannt. Da die Arten eine hohe Bindung an ihre Laichgewässer haben, fischfreie Gewässer benötigen, und die Donau hier eine Trennwirkung ausübt, können potenzielle Landlebensräume im Untersuchungsgebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Durch die Vermeidungsmaßnahme **V3** bleibt der Lebensraumkomplex „Teich-Graben-Altarm mit Extensivgrünland“ während der Bau- und Betriebsphase kontinuierlich erhalten. Der potenzielle Wanderkorridor entlang des Grabens wird nicht beeinträchtigt. Die Lebensraumstrukturen, die im Bereich der Auwaldsukzessionsfläche verlorengehen, werden im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen großteils im Süden des Plangebiets wieder eingebracht (**CEF2**). Rodung bzw. Ausbau und Einbau erfolgen sukzessive, sodass die kontinuierliche Funktionalität des Gesamtlebensraums gewährleistet ist. Die geplante naturnahe Gestaltung des Grabens mit u.a. der Gestaltung von flachen Böschungen und der Schaffung von Stillwasserbereichen durch Grabenaufweitung führt zu einer zusätzlichen Aufwertung des Gesamtlebensraums.

Schädigungen der relevanten Amphibienarten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können somit unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen weitestgehend ausgeschlossen werden.

Nachfolgend wird der Laubfrosch als Vertreter der Amphibienarten nochmals kurz in einem Artensteckbrief abgehandelt, um die notwendigen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen darzulegen, die für die anderen potenziell vorkommenden Arten auch zutreffen.

Betroffenheit der Amphibienarten

Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

 Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

 Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region
 günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Laubfrosch ist eine Charakterart naturnaher, extensiv genutzter Wiesen- und Auenlandschaften. Er besiedelt Lebensräume mit hohem, schwankendem Grundwasserstand, in denen es ausgedehnte Feuchtflächen in Kombination mit Hecken und Gebüsch sowie geeigneten Laichgewässern gibt. Letztere sollten gut besonnt, sommerwarm und nicht zu tief sein (maximal etwa einen halben Meter) oder zumindest Flachufer besitzen. In Frage kommen weitgehend fischfreie (oder vielfältig strukturierte) Altwässer und Weiher sowie extensiv genutzte Teiche, aber auch Überschwemmungstümpel, Fahrspuren oder tiefere Pfützen.

Der Laubfrosch-Lebensraum stellt sich dar als Biotopkomplex aus drei Teiljahreslebensräumen: Ruf- und Laichgewässer, terrestrisches Umland (Sommerlebensraum) und Winterquartier. Die adulten Laubfrösche verlassen nach dem Ablaichen meist die Gewässer und verbringen den Sommer bis über einen Kilometer entfernt in Hochstauden, Röhricht, Hecken, Gebüsch und Bäumen. Wichtig ist eine hohe Luftfeuchte in Verbindung mit einem reichen Angebot an Nahrung. Zum Spätherbst hin suchen die Tiere frostfreie Verstecke wie Erdlöcher, Spalten, Stein- oder Totholzhaufen zur Überwinterung auf. Die Aktionsradien um Laichgewässer liegen bei bis zu 2 km. Neubesiedelungen können auch über noch größere Wanderstrecken (bis zu 12 km) stattfinden. Als Wanderkorridore eignen sich Hecken-, Wald-, Wegränder, Gräben etc.

Lokale Population:

In Bayern ist die Art eher lückig verbreitet. Vorkommensschwerpunkte sind die nordbayerischen Teichgebiete, das voralpine Moor- und Hügelland und die Täler von Donau, Isar und Inn. Ruf- und Laichgewässer sind im weiteren Umfeld des Plangebiets vorhanden (Mindeltal), in der näheren Umgebung sind keine nachweise bekannt.

 Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 und 5 BNatSchG

Der Laubfrosch-Lebensraum stellt sich dar als Biotopkomplex aus drei Teiljahreslebensräumen: Ruf- und Laichgewässer, terrestrisches Umland (Sommerlebensraum) und Winterquartier. Der Lebensraumkomplex bleibt trotz des Eingriffs erhalten. Die verlorengehenden Lebensraumstrukturen werden im südlichen Teil des Plangebiets ersetzt.

Durch die nachfolgend genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann das Zugriffsverbot als nicht erfüllt bezeichnet werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - **V3:** Kein Eingriff im Bereich des östlichen Grabens einschließlich der Grabenaufweitung bzw. des Teichs und im Bereich des Mindelufers. Dadurch bleiben Rückzugslebensräume und der Wanderkorridor Teich-Graben-Altarm für Amphibien während der gesamten Bau- und Betriebsphase kontinuierlich erhalten. Von V3 ausgenommen ist die relativ kleinflächige Errichtung des begrünten Deichs im Bereich des Schutzstreifens zum Graben hin, die sich nicht nachteilig auf die ökologische Funktion des Grabenlebensraums auswirkt und der geplanten naturnahen Gestaltung nicht im Wege steht.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - **CEF2:** Einbringen von Auwaldstrukturen, die im nördlichen Bereich des Plangebiets gerodet bzw. ausgebaut werden, in den südlichen Bereich des Plangebiets im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme A1 (z.B. Wurzelstöcke als Totholz einbringen, Schilfkomples oder Sträucher verpflanzen). Lebensraum für Amphibien steht damit ohne Zeitü-

Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

cke kontinuierlich zur Verfügung, zumal dort durch den bestehenden Altarm bereits Auwaldstrukturen vorhanden sind. Der Ausweichlebensraum kann über den Graben (kein Eingriff, V3) als Wanderkorridor ohne Beeinträchtigungen erreicht werden.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Ein weiterer Störungssachverhalt liegt unter Berücksichtigung der unter 2.1 genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht vor.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Keine weiteren, siehe 2.1
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Keine weiteren, siehe 2.1

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG

Das Tötungs- und Verletzungsverbot kann unter Berücksichtigung der unter 2.1 genannten Vermeidungsmaßnahme als nicht erfüllt angesehen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Keine weiteren, siehe 2.1

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.4 Tag- und Nachtfalter

Im „LfU-TK-Artenblatt“ ist eine Schmetterlingsart genannt:

Tab. 5 Schutzstatus und Gefährdung der im TK-Blatt 7528 genannten Schmetterlinge

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelein	2	2	s

RL D Rote Liste Deutschland und
RL BY Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

		R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
EZH	Erhaltungszustand	KBR	kontinentale biogeographische Region
		g	günstig
		u	ungünstig - unzureichend
		s	ungünstig – schlecht

In der ASK ist die Schmetterlingsart in der näheren Umgebung nicht kartiert. Im Auwald bei Offingen und allgemein auf Brennen (trockene „Kiesinseln“) der Donau-Auen sind Vorkommen bekannt. Wichtige Habitatfunktionen scheinen hohe Luftfeuchtigkeit bei gleichzeitig guter Besonnung zu sein, daher sind die im Auwald vorkommenden Brennen-Bereiche ideal. Eine solche Habitatausstattung weist das Plangebiet nicht auf.

Schädigungen der relevanten Schmetterlingsart nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können daher aufgrund von Biotopausstattung und Eingriffs-Wirkung ausgeschlossen werden.

4.1.2.5 Weichtiere

Im „LfU-TK-Artenblatt“ ist eine Art genannt:

Tab. 6 Schutzstatus und Gefährdung der im TK-Blatt 7528 genannten Weichtiere

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL BY	RL D	EZH KBR
<i>Unio Crassus (Gesamtart)</i>	Gemeine Flussmuschel	1	1	s

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

EZH Erhaltungszustand

KBR kontinentale biogeographische Region

g günstig

u ungünstig - unzureichend

s ungünstig – schlecht

In der ASK ist die Gemeine Flussmuschel in der näheren Umgebung nicht kartiert. Das Plangebiet weist zwar mit der Mindel und dem östlichen Graben zwei Fließgewässer auf. Beide sind jedoch anthropogen stark überprägt und weisen nicht die für die Art notwendigen Habitatstrukturen auf: Saubere Bäche und Flüsse der Güteklasse II mit sandig-kiesigem Substrat ohne Ufer- und Sohlbefestigungen.

Schädigungen der Weichtierart nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können daher aufgrund von Biotopausstattung und Eingriffs-Wirkung ausgeschlossen werden.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.** Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.** Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Art unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.**

Im „LfU-TK-Artenblatt“ sind 54 Vogelarten aufgeführt, wobei der wertvolle Donau-Auwaldbereich mit Altholz- und Wasserbereichen im Norden des TK-Blatt-Ausschnittes maßgeblich für die Artenvielfalt verantwortlich ist. Die meisten Arten sind weit verbreitet/euryök und nicht gefährdet.

Laut ASK sind an saP-relevanten Arten im Plangebiet und dessen näherer Umgebung Silberreiher (2008), Kuckuck (2008), Mäusebussard (2008), Turmfalke (2008), Teichhuhn (2009) und Goldammer (2008) nachgewiesen.

Aufgrund der Biooptypenausstattung des Plangebietes mit den Gehölzen und Bäumen im Auwaldrest und im Bereich des Teichs muss grundsätzlich mit einem Vorkommen von gehölzbewohnenden Vogelarten gerechnet werden. Die entsprechenden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (**V1, V2, CEF 1**) wurden ausführlich bereits im Zusammenhang mit den baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten genannt.

Der Teil des Auwaldrests, der sich in Sukzession befindet und die extensiven Grünlandflächen eignen sich für viele der aufgelisteten Vogelarten potenziell als Lebensraum und Nahrungshabitat und potenziell auch als Lebensraum für Wiesenbrüter.

Bzgl. der wiesenbrütenden Vogelarten sind allerdings die folgenden Einschränkungen zu nennen: Wiesenbrüter benötigen grundsätzlich ein offenes, sichtfreies Gelände, zu höheren Sichthindernissen muss ein ausreichender Abstand vorhanden sein (zu Wald und Siedlungsflächen mindestens 60-120 m). Zu Störfaktoren wie Straßen und Feldwegen gilt in der Regel ein Abstand von mindestens 50 m bzw. 25 m. Zudem sollten in der unmittelbaren Umgebung keine Ansitzwarten für Greifvögel vorhanden sein.

Die baumbestandenen Auwaldreste, die im Süden vorbeiführende Staatsstraße St 2028 sowie eine Stromleitung, die das Plangebiet in Ost-West-Richtung überspannt und an der

östlichen Grenze nach Norden verläuft, schränken die Habitatqualitäten für Wiesenbrüter erheblich ein. Dazu kommt, dass im östlichen Anschluss Ausweichflächen mit größtenteils besserer Eignung vorhanden sind. Ein Vorkommen von Wiesenbrütern kann daher im Plangebiet weitgehend ausgeschlossen werden.

Was den Verlust potenzieller Nahrungsflächen angeht, so stehen in unmittelbarer Umgebung – im Süden des Plangebiets und auf den benachbarten Landwirtschaftsflächen – Bereiche mit mindestens gleicher Habitatqualität zur Verfügung.

Für alle Vogelarten gilt, dass zum Ausschluss des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ein baubedingter Verlust von Brutstätten im Vorfeld vermieden werden muss (konfliktvermeidende Maßnahme **V1**). Desweiteren ist zu beachten, dass bei Fällungen von Bäumen mit sichtbaren Höhlen oder starken Stämmen ab einem Brusthöhendurchmesser von 30 cm im Sommerhalbjahr keine belegten Nester (Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG) zerstört werden dürfen (**V2**). Sind überdies durch Bauarbeiten Nester von Vogelarten betroffen, die brutplatztreu sind, so sind solche Brutplätze nach Abschluss der Brutsaison und vor der Balzsaison im Folgejahr in mindestens doppelter Anzahl zu ersetzen. Bei Verlust von Baumhöhlen ist mindestens pro Baumhöhle ein Vogelnistkasten in der Nähe aufzuhängen (**CEF1**).

Weitere Brutplatzverluste ergeben sich theoretisch im Nahbereich der Bauvorhaben durch bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte sowie Störungen während der Brut- und Aufzuchszeit. Das Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wäre damit erfüllt. Unter Berücksichtigung der Größe und Stabilität der Populationen der häufigen, betroffenen Arten im Naturraum sowie unter Berücksichtigung von genügend Ausweichlebensraum bei **allen** Arten kann aber konstatiert werden, dass sich der günstige Erhaltungszustand der ungefährdeten und teilweise euryöken (also gegenüber Schwankungen von Umweltfaktoren unempfindlichen bzw. toleranten) Vogelarten als auch von selteneren/ empfindlichen Vogelarten im Naturraum nicht verschlechtert. Somit kann das Störungsverbot abweichend als nicht erfüllt angesehen werden.

Durch die o. g. Maßnahmen (V1, V2, CEF 1) kann ein Eintreten der Verbote gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verhindert werden. Eine „Abschichtung“ aller potenziell möglichen Vogelarten ist daher nicht notwendig.

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nachdem Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bei der Durchführung des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht erfüllt werden, ist es nicht erforderlich, gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG hinsichtlich der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VS-Richtlinie Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zuzulassen.

6 Gutachterliches Fazit

Der „Fachbeitrag Artenschutz“ zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung arbeitet heraus, inwieweit sich das Vorhaben Bebauungsplan „Gewerbegebiet Griesle“ des Marktes Offingen hinsichtlich der Betroffenheit der relevanten Arten auswirkt.

In der Zusammenfassung zu Beginn des Fachbeitrages sind nochmals alle relevanten Daten sowie Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zusammengestellt.

Vom genannten Vorhaben werden unter der Voraussetzung der Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen V1, V2 und V3 sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen CEF1 und CEF2 keine Arten geschädigt, gestört, verletzt oder getötet. Durch diese Maßnahmen wird gewährleistet, dass der derzeitige günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt bzw. der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert wird, und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erschwert wird.

Anderweitig besser geeignete Alternativen (Standort- und technische Alternativen), die zu einer geringeren Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten führen würden, sind nicht vorhanden (Erweiterung bestehendes Betriebsgelände).

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen in den Bebauungsplan übernommen werden. Sie sollen hierbei als speziell auf den Artenschutz zugeschnittene Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen inkl. der Pflege oder Auflagen zu Bewirtschaftung und ggf. mit begleitendem Monitoring als Folge des Fachbeitrags Artenschutz separat gekennzeichnet werden.

Der Umsetzung des Bebauungsplanes stehen somit keine (unüberwindbaren) Hindernisse aus artenschutzrechtlicher Sicht entgegen.

7 Literaturverzeichnis

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz; Band 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, Band 2 – Sperlingsvögel, Band 3: Literatur und Anhang; AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2017): Artenschutzkartierung, Daten mit Stand Februar 2017.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2015): Fledermäuse und ihre Quartiere schützen.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Artensteckbriefe. Online-Abfrage unter <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen> (Stand 2017).
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT & ARBEITSGEMEINSCHAFT BAYERISCHER ENTOMOLOGEN (HRSG. 2007): Arbeitsatlas Tagfalter in Bayern.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT IN BAYERN E.V. UND LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN E.V. (HRSG. 2005): Brutvögel in Bayern, Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. Stuttgart.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2001): Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Landkreis Günzburg.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2003): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste, Schriftenreihe Heft 165. Augsburg. Druck: Druckerei Schmid, Kaisheim.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayern, Schriftenreihe Heft 166. Augsburg. Druck: Druckerei Schmid, Kaisheim.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN E.V. UND BUND NATURSCHUTZ IN BAYERN E.V. (HRSG. 2004): Fledermäuse in Bayern, Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. Stuttgart.
- BISCHOFF, W. (1984): *Lacerta agilis* LINNAEUS 1758 – Zauneidechse. In: Böhme, W. (Hrsg.): Handbuch der Reptilien und Amphibien Europas. Bd. 2 / Echsen I, S. 23-68. – Akademische Verlagsgesellschaft Wiesbaden.

- BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7, Laurenti-Verlag.
- BLANKE, I., VÖLKL, W. (2015): Zauneidechsen – 500 m und andere Legenden. Zeitschrift für Feldherpetologie 22, S. 115-124.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [BFN, HRSG.] (2006): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands, zweite fortgeschriebene Fassung. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 34, Bonn – Bad Godesberg.
- BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ (LAI, 2012): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen.
- ELBING, K., R. GÜNTHER, & U. RAHMEI (1996): Zauneidechse – *Lacerta agilis* (Linnaeus, 1758). – In: Günther, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena, S. 535-557.
- GARNIEL A. ET AL. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007/Kurzfassung – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Bonn, Kiel.
- HARTUNG, H. & KOCH, A. (1988): Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge des Zauneidechsen-Symposiums in Metelen. – In: Glandt, D. & Bischoff, W. (Hrsg.): Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) [=Mertensiella 1]. – Berlin (Ziegen) S. 245-257.
- KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (NOV. 2007): Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung
- KOLLING, ST., LENZ, S., HAHN, G. (2008): Die Zauneidechse – eine verbreitete Art mit hohem planerischem Gewicht. Erfahrungsbericht von Baumaßnahmen für eine Landesgartenschau. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 40, (1), 2008, S. 9-14.
- KOORDINATIONSSTELLE FÜR AMPHIBIEN- UND REPTILIENSCHUTZ IN DER SCHWEIZ (KARCH) (MAI 2005): Die Zauneidechse, Lebensweise und Schutzmöglichkeiten.
- KORNDÖRFER, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen: BVDL-Tagung Bad Wurzach, Herausgeber Jürgen Trautner.
- KRONE, A., KITZMANN, B. (2006): Artenschutzmaßnahmen zur Sicherung einer Zauneidechsenpopulation im Norden Berlins. In: Rana 7, März 2006.
- KÜHNEL, K. D. (2011): Bebauungsplan Nr. 29 der Landeshauptstadt Potsdam; Dokumentation der Zauneidechsenchutzmaßnahmen 2011.
- MUTZ, T. & DONT, S. (1996): Untersuchungen zur Ökologie und Populationsstruktur der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) an einer Bahnlinie im Münsterland. – Zeitschrift für Feldherpetologie, 3 (1/2): 123-132.
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ [NLWKN, HRSG.] (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. Wertbestimmende Brutvogelarten in EU-Vogelschutzgebieten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Feldlerche (*Alauda arvensis*). Hannover.
- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2015): Straßenbau, Naturschutzrecht – Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP); I MS v. 19.01.2015 AZ. IIZ7-4022.2-001/05 mit Anlagen, München.
- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2013): Straßenbau, Naturschutzrecht – Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes in der Straßenplanung – Anpassung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 17. Juli 2011; IIZ7-4022.2-001/5 vom 12. Februar 2013.

- PAN PARTNERSCHAFT (2003): Übersicht zur Abschätzung von Minimalarealen von Tierpopulationen in Bayern, Stand Dezember 2003 (<http://www.pan-partnerschaft.de/dload/TabMinimalareal.pdf>).
- STRIJBOSCH, H. (1988): Fortpflanzungsbiologie und Schutz der Zauneidechse. – In: Glandt, D. & Bischoff, W. (Hrsg.): Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) [= *Mertensiella* 1]. – Berlin (Ziegan), S. 132-145.
- SUDFELDT C., DRÖSCHMEISTER R., GRÜNEBERG C., MISCHKE A., SCHÖPF H. & WAHL J. (2007): Vögel in Deutschland – 2007. Statusbericht. Dachverband Deutscher Avifaunisten, Bundesamt für Naturschutz, Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, (Hrsg.), Münster .

8 Anlagen

- 1) Anlage 1: Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes (nach neuem BNatSchG und neuen „Hinweisen“ der OBB, Stand 01/2013)
- 2) Anlage 2: „LfU-TK-Artenblatt“, ohne Auswahl an Lebensraumtypen

9 Verfasser

Team Landschaftsplanung

Krumbach, 21. Juli 2017

Bearbeiter:

Dipl.-Geogr. Dr. Hase

B.Sc. Siegmund

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 01/2013)

Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes

Europäischer Artenschutz		Nationaler Artenschutz			
Nach § 15 BNatSchG zulässiger Eingriff					
Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VSchRL	„Verantwortungsarten“ nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG Diese Regelung ist derzeit noch nicht anwendbar, da erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates die Arten in einer Neufassung bestimmt werden müssen.	weitere besonders geschützte Arten		
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen auf Einzelarten-Niveau			Berücksichtigung mit grundsätzlich indikatorischem Ansatz in der landschaftspflegerischen Begleitplanung		
<p>1. Relevanzprüfung: Projektspezifische Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums</p> <p>Für welche Arten kann eine verbotstatbeständige Betroffenheit entsprechend der einschlägigen Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden?</p> <p>Abschichtung/Filter nach den Kriterien: "V": Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern; "L": Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfiler nach z.B. Moore, Wälder, Magerrasen) "E": WirkungsEmpfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität).</p> <p style="text-align: center;">Für die Prüfung nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG relevante Arten</p>		Die artenschutzrechtliche Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG setzt eine vollständige und korrekte Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) voraus. Daher und um dem Schutzbedürfnis dieser Arten gerecht zu werden, sind diese Arten in allen Phasen der Eingriffsregelung (Bestandsaufnahme - Eingriffsermittlung - Vermeidung - Ausgleich - Ersatz - Abwägungsentscheidung) zu berücksichtigen. Die Beeinträchtigungen werden bezüglich dieser Arten jedoch i.d.R. durch die Berücksichtigung der Auswirkungen auf die jeweiligen Biotoptypen generalisierend erfasst. Sofern sich dabei schützwürdige Artvorkommen wie beispielsweise Arten der Roten Liste ergeben, die im Rahmen des indikatorischen Ansatzes nicht ausreichend berücksichtigt werden, sind diese im Einzelfall vertieft zu betrachten. Die für diese Biotoptypen vorgesehenen Schutz-, Minimierungs- und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dienen auch dem Schutz der dort betroffenen besonders geschützten Arten.			
Abstimmung der Liste der relevanten Arten mit den Naturschutzbehörden					
<p>2. Bestandsaufnahme: Erhebung der Bestandssituation der relevanten Arten im Bezugsraum</p> <p>(Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.)</p>					
<p>3. Prüfung der Betroffenheit: Eingrenzung der vom jeweiligen Vorhaben betroffenen Arten auf Basis der Bestandsaufnahme</p> <p>Prüfung, welche der relevanten Arten vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind (sein können); Überlagerung von bekannten oder modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der Vorhabenswirkungen.</p> <p>Festlegung der betroffenen Arten: NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen PO: Potentielles Vorkommen: Nicht mit zumutbarem Untersuchungsaufwand nachweisbares Vorkommen, das aber aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern anzunehmen ist.</p> <p style="text-align: center;">Durch das Vorhaben betroffene geschützte Arten</p>					
Abstimmung der Liste der betroffenen Arten mit den Naturschutzbehörden					
<p>4. Prüfung der Beeinträchtigung: Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Prüfung, ob unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichs-(CEF-)maßnahmen die jeweils einschlägigen Verbotstatbestände erfüllt sind. Falls nur aufgrund § 44 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG kein Verbotstatbestände vorliegt, zusätzlich § 45 Abs. 7 BNatSchG prüfen (Freiberg-Urteil).</p> <p style="text-align: center;">Arten, für die die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind</p> <p>(ggf. im Rahmen der Verhältnismäßigkeit Entwicklung weitergehender Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. vorgezogener funktionserhaltender Ausgleichs-(CEF-)maßnahmen und Schritt 4 erneut prüfen.)</p>					
<p>5. Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p> <p>(daneben bestehen noch als nicht naturschutzfachliche Ausnahmeregründe die zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art sowie die Prüfung der Zumutbarkeit von Alternativen im Hinblick auf sonstige Belange)</p> <p>5a Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;"> Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens darf: <ul style="list-style-type: none"> - zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustand führen, - sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern. </td> <td style="width: 50%; padding: 5px;"> aktueller Erhaltungszustand darf sich nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo) </td> </tr> </table> <p style="text-align: center; font-size: small;">Wenn dies nicht gewährleistet ist >> Welche Kompensations.(FCS)maßnahmen ("compensation measures") sind erforderlich, damit dies sichergestellt werden kann?</p> <p>5b Alternativenprüfung</p> <p>Gibt es eine hinsichtlich des speziellen Artenschutzes anderweitige zumutbare Alternativen?</p>				Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens darf: <ul style="list-style-type: none"> - zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustand führen, - sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern. 	aktueller Erhaltungszustand darf sich nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo)
Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens darf: <ul style="list-style-type: none"> - zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustand führen, - sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern. 	aktueller Erhaltungszustand darf sich nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo)				

Übersicht Natur

- Startseite**
- Arteninformationen**
- Suche per TK-Blatt
- Suche per Landkreis
- Suche per Naturraum

Vorkommen in TK-Blatt 7528 (Burgau)

Erweiterte Auswahl nach Lebensraumtypen:

Suche

Säugetiere

Wissenschaftlicher Name ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
Castor fiber *	Biber *		V	g	g
Eptesicus serotinus	Breitflügelvedermaus	3	G	u	?
Muscardinus avellanarius	Haselmaus		G	u	?
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			g	g
Myotis myotis	Großes Mausohr	V	V	g	g
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		V	g	g
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	3		g	g
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	3	V	u	?
Plecotus auritus	Braunes Langohr		V	g	g
Plecotus austriacus	Graues Langohr	3	2	u	

Vögel

Wissenschaftlicher Name ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK					EZA					
				B	R	D	S	W	B	R	D	S	W	
Accipiter gentilis	Habicht	V		u					g					
Accipiter nisus	Sperber			g	g				g	g				
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger			g										
Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	s					s					
Alcedo atthis	Eisvogel	3		g										
Anser anser	Graugans			g	g			g						
Apus apus	Mauersegler	3		u					u					
Ardea cinerea	Graureiher	V		g				g						
Asio otus	Waldohreule			u										
Branta canadensis	Kanadagans			g	g			g						
Buteo buteo	Mäusebussard			g	g				g					
Carduelis cannabina	Bluthänfling	2	3	s					s					
Casmerodius albus	Silberreiher						g	g						
Ciconia ciconia	Weißstorch		3	u	u									
Ciconia nigra	Schwarzstorch			g	?									
Cinclus cinclus	Wasseramsel			g					g					
Circus aeruginosus	Rohrweihe			g										
Coturnix coturnix	Wachtel	3	V	u										
Cuculus canorus	Kuckuck	V	V	g					g					
Cygnus olor	Höckerschwan			g	g			g	g					
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	3	u					u					
Dendrocopos medius	Mittelspecht			u										
Dryobates minor	Kleinspecht	V	V	u					u					
Dryocopus martius	Schwarzspecht			u					u					
Emberiza citrinella	Goldammer		V	g					g					
Falco tinnunculus	Turmfalke			g					g					
Ficedula albicollis	Halsbandschnäpper	3	3	u										
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V	3	g										
Gallinula chloropus	Teichhuhn		V	u										

Hippolais icterina	Gelbspötter	3		u				u				
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	3	u				u				
Lanius collurio	Neuntöter	V		g				g				
Larus ridibundus	Lachmöwe			g			g					
Locustella luscinioides	Rohrschwirl			u								
Locustella naevia	Feldschwirl	V	3	g								
Luscinia megarhynchos	Nachtigall			g								
Milvus migrans	Schwarzmilan			g	g							
Milvus milvus	Rotmilan	V	V	u	g							
Motacilla flava	Wiesenschafstelze			u								
Oriolus oriolus	Pirol	V	V	g								
Passer montanus	Feldsperling	V	V	g				g				
Perdix perdix	Rebhuhn	2	2	s								
Phalacrocorax carbo	Kormoran			u			g					
Picus canus	Grauspecht	3	2	s				u				
Picus viridis	Grünspecht			u				u				
Podiceps cristatus	Haubentaucher			g	g		g	g	g		g	
Riparia riparia	Uferschwalbe	V	V	u								
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	2	s				s				
Scolopax rusticola	Waldschnepfe		V	g				g				
Strix aluco	Waldkauz			g				g				
Sylvia communis	Dorngrasmücke	V		g								
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	3		?				g				
Tyto alba	Schleiereule	3		u								
Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2	s	u							

Kriechtiere

Wissenschaftlicher Name ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
Lacerta agilis	Zauneidechse	V	V	u	u

Lurche

Wissenschaftlicher Name ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
Bombina variegata	Gelbbauchunke	2	2	s	u
Bufo calamita	Kreuzkröte	2	V	u	
Hyla arborea	Laubfrosch	2	3	u	u
Triturus cristatus	Kammolch	2	V	u	s

Schmetterlinge

Wissenschaftlicher Name ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
Coenonympha hero	Wald-Wiesenvögelchen	2	2	s	

Weichtiere

Wissenschaftlicher Name ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
Unio crassus (Gesamtart)	Gemeine Flussmuschel	1	1	s	

Dokumente zum Download

[Tabelle\(n\) exportieren \(Format:CSV, Zeichenkodierung: UTF-8\) - CSV](#)
Die Arten werden mit Lebensrauminformationen exportiert.

Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (RLB 2003) bzw. Deutschlands (RLD 1996 Pflanzen und 1998/2009 ff. Tiere)

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeografischen Region (EZA)

Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

* Die Populationen in Ostdeutschland, Süddeutschland, Nordrhein-Westfalen und Saarland sind bereits in einem günstigen Erhaltungszustand

Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel)

Brut- und Zugstatus	Beschreibung
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen
D	Durchzügler
S	Sommervorkommen
W	Wintervorkommen

Legende Lebensraum

Lebensraum	Beschreibung
1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen
3	potentielles Vorkommen
4	Jagdhabitat

Themen

- Themen A-Z
- Wirtschaft
- Umweltqualität
- UmweltWissen

Service

- UmweltDaten
- Publikationen bestellen
- Kontakt Fachthemen
- Leihausstellungen

Wir

- Wir über uns
- Kontakt
- Stellenangebote
- Ausschreibungen

Presse

- Pressemitteilungen
- Pressefotos
- Veranstaltungen
- Kontakt zur Pressestelle

